

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 13/2008

18. Jahrgang

04. Juli 2008

---

### Inhaltsverzeichnis

- 45 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit 01.01.2009 bis 31.12.2013
  
- 46 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Jugendhaupt- und –hilfsschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Wuppertal für die Amtszeit 01.01.2009 bis 31.12.2013
  
- 47 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (10. Änderung vom 24.06.2008)
  
- 48 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Tarifordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 03.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002)
  
- 49 Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße
  
- 50 Öffentliche Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
  
- 51 Öffentliche Bekanntmachung über die Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann

45

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der  
Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte  
des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit  
01.01.2009 bis 31.12.2013****Schöffenwahl für die Amtszeit 2009 – 2013:**

Der Rat der Stadt Mettmann hat am 24.06.08 unter Tagesordnungspunkt 22 die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal beschlossen.

Als Anlage ist die Vorschlagsliste beigelegt. Sie wird in der Zeit vom 07.07.08 bis 15.07.08 zusätzlich zu dieser schriftlichen Bekanntgabe im Rathaus Altbau in Parterre (Neanderstr. 85, 40822 Mettmann) ausgehängt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach [§ 32](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den [§§ 33, 34](#) GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch kann in den Räumen 206 und 208 des Altbaues im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache (Tel. 980 152) eingelegt werden.

Im Auftrag:

Lamers

## § 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

## § 33 GVG

Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

## § 34 GVG

Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

46

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der  
Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die Jugendkammern  
beim Landgericht Wuppertal für die Amtszeit  
01.01.2009 bis 31.12.2013**

Die Vorschlagslisten für die Auswahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann und Jugendhauptschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Wuppertal für die vorgenannte Amtszeit liegen in der Zeit vom

**07.07. bis 11.07.2008**

im Jugendamt der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40 822 Mettmann, Altbau, Erdgeschoss, Zimmer 16 zu jedermanns Einsicht auf.

Dienststunden:	montags - freitags	von	08.30 - 12.00 Uhr
	montags - mittwochs	von	13.30 - 15.30 Uhr
	donnerstags	von	13.30 - 17.30 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mettmann, 19.06.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister

47

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (10. Änderung vom 24.06.2008)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Einzelunterkunft in Quadratmetern.

(2) Die Gebühr beträgt für die Obdachlosenunterkunft

Danziger Straße 4-10  
Hammerstraße 33

6,54 € m<sup>2</sup>/mtl.  
18,50 € m<sup>2</sup>/mtl.

Für die Heizkosten ist eine Vorauszahlung zu entrichten, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richtet. Einmal jährlich, bei Umzug oder Veränderung der Anzahl der Personen in den Wohnräumen erfolgt eine Ablesung. Sich daraus eventuell ergebenden Nachzahlungen sind vom Verbraucher zu tragen, Guthaben werden erstattet.

Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
**Satzung zur Änderung der  
Tarifordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann  
(Ratsbeschluss vom 03.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002)**

Die Tarifordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.04.2006, wird durch Ratsbeschluss vom 24.06.2008 wie folgt geändert:

**1. Absatz 3 – Satz 2**

In Satz 2 wird der Zusatz „und Arbeitslose“ ersatzlos gestrichen.

**2. Absatz 6 wird um folgenden Satz ergänzt:**

Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die einen Sozialpass besitzen, wird eine 100 % Ermäßigung auf den Eintritt in die städtischen Bäder gewährt.

**3. Die Tarifordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.**

Mettmann, den 30.06.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister

49

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die erneute öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mettmann-Süd und wird begrenzt im

Norden	durch das Grundstück Blumenstraße 17
Osten	durch die bestehende Sportanlage bis zur Beethovenstraße
Süden	durch die Beethovenstraße
Westen	durch die Blumenstraße

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße - wurde eine Änderung der Dachneigung im südlichen Teilbereich notwendig. Daher muss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße - wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2008 bis 25.07.2008 einschließlich erneut in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Verwaltungsgebäude Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

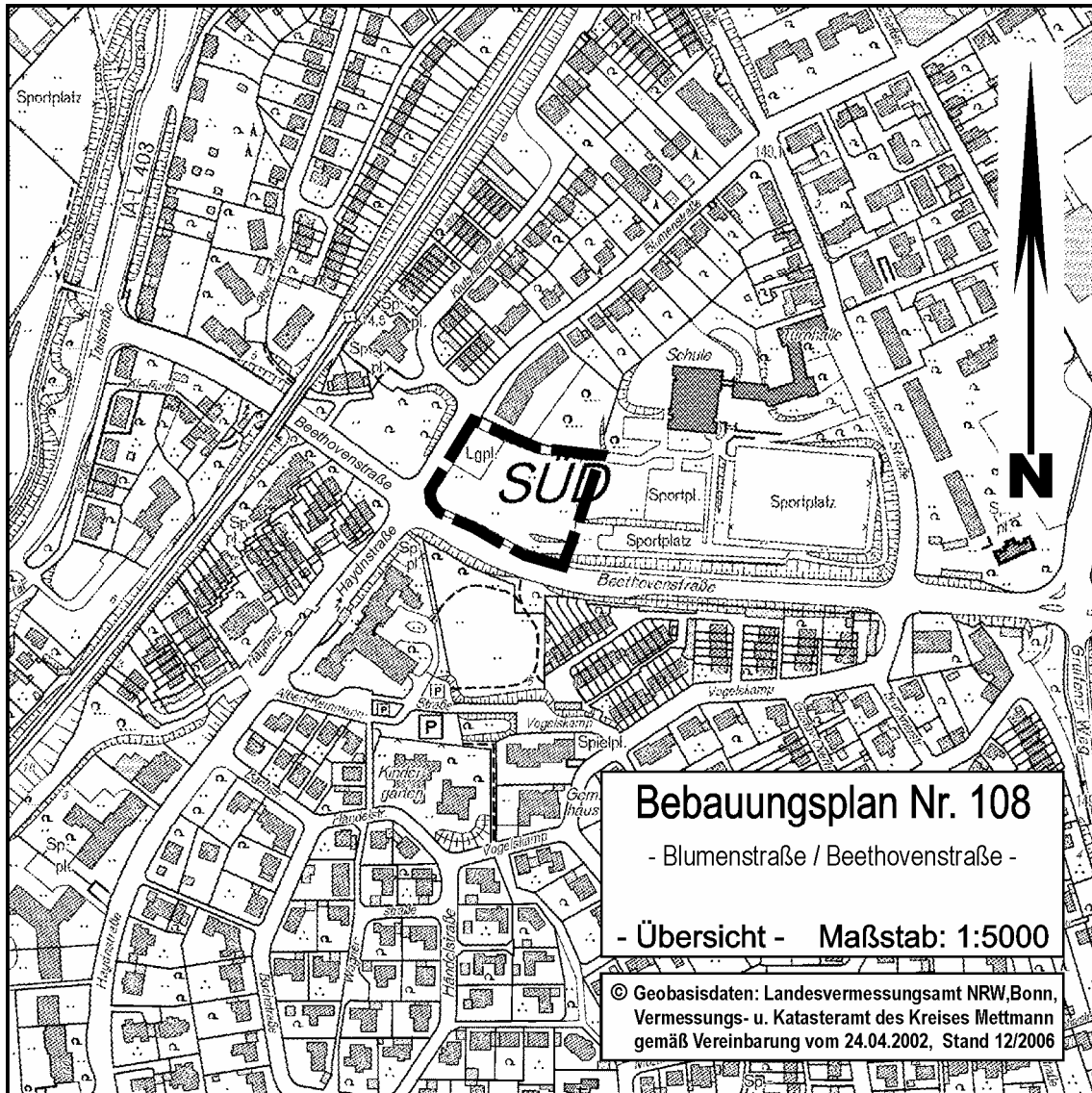
Dienststunden:	montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
	donnerstags			von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die vorliegende Planänderung begrenzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 01.07.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec





50

### Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008,  
durch Ratsbeschluss vom 24.06.2008**

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

#### **§ 1 - Name und Hoheitszeichen**

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“. Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.
- (2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.
- (3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in Gold auf blauem Grund durch ein Stadttor miteinander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.
- (4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

#### **§ 2 - Rat und Mitglieder des Rates**

- (1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrem freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

### **§ 3 - Aufgaben des Rates der Kreisstadt**

Der Rat der Kreisstadt beschließt unbeschadet der Vorschrift des § 2 GO NRW in allen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisstadt von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder finanzieller Bedeutung. Er handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

### **§ 4 - Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### **§ 5 - Bürger- und Einwohnerbeteiligung**

(1) Einwohner, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 25 GO NRW.

(2) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die näheren Einzelheiten regelt § 26 GO NRW.

(3) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **§ 6 - Vorsitzender des Rates und Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates der Kreisstadt Mettmann. Er hat außer in den Fällen des § 40, Abs. 2, Satz 6 GO NRW (abschließender Katalog) Stimmrecht.

(2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind. Die Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister".

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen seine Amtskette.

## **§ 7 – Ausschüsse**

(1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Kommunalwahlausschuss
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Verwaltungsausschuss
- g) Planungsausschuss
- h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- i) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- j) Sozial- und Familienausschuss
- k) Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.

(5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 8 – Integrationsrat**

(1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 i.V.m. § 129 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus sechs Ratsmitgliedern und sieben Migrantenvetretern besteht. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

(2) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, in der Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend geregelt werden.

(3) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung für die in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten regelt.

### **§ 9 – Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilbeschlüsse des Hauptausschusses (§60 Abs. 1 GO NRW). Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) oder Dringlichkeitsentscheidungen eines Ausschusses durch den Bürgermeister und einem Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 – Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Rat der Kreisstadt und in den Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 – Verdienstaufallersatz**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.

(2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 4,00 € festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

(4) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, wird auf 12,50 € je Stunde, höchstens jedoch auf 50,00 € je Tag festgesetzt.

## § 12 - Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.

Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstaufall.

(6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 25,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 134,00 €.

## **§ 13 – Beigeordnete**

(1) Der Rat der Kreisstadt wählt mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens ein Beigeordneter muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(2) Wird mehr als ein Beigeordneter bestellt, wo wird einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

## **§ 14 – Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Dem Bürgermeister sind zur Entscheidung übertragen:

die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €; der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 15 - Genehmigung von Verträgen**

(1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie allen Bediensteten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge

a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Ziele haben oder

b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder

c) auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebühren abgeschlossen werden oder

d) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000 € im Einzelfall bei einer jährlichen Gesamtsumme von 5.000 € nicht übersteigt.

(3) Der Rat der Kreisstadt ist jährlich über alle Verträge zu unterrichten.

### **§ 16 - Dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Für Bedienstete in Führungsfunktionen, die dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.

(2) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

### **§ 17 – Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen**

Es obliegt dem Bürgermeister, die Bediensteten zu bestimmen, die unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs.1 GO NRW an den Sitzungen des Rates der Kreisstadt und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

### **§ 18 – Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt und arbeitet fachlich selbständig.

(3) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte vom Bürgermeister bei allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 19 - Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.

(2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.

(4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

### **§ 20 – Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.1999 (Amtsblatt Nr. 24/1999), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2002, außer Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann,

die vom Rat der Stadt am 24.06.2008 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 02.07.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister

51

### Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann**

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 am 24.06.2008 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

#### **§ 1 - Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Übernahme des Amtes dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2- Herstellung von Transparenz**

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Rats- und Ausschussmitglieder jährlich im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

## **§ 3 – Sonstige Bestimmungen**

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann,

die vom Rat der Stadt am 24.06.2008 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 02.07.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister